

Fernabsatz

Informationen zum Abschluss einer Festzinsvereinbarung zu einem KfW-Studienkredit mit Verbrauchern im Fernabsatz

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns eine Festzinsvereinbarung für ein Darlehen aus dem Programm KfW-Studienkredit abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben:

A. Allgemeine Informationen zur KfW

1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW

Die KfW ist eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt
Telefon: 069 7431-0
Fax: 069 7431-29 44

Für KfW-Studienkredite ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)
Fax: 069 74 31-95 00
Internet: www.kfw.de
E-Mail: infocenter@kfw.de

erreichen.

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Stefan Wintels (Vorsitzender), Melanie Kehr, Christiane Laibach, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiß.

3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen.

Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vertrag mit der KfW im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften

- des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- der §§ 491 bis 508 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen,
- betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a) den §§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch,
 - b) der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und

c) der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung")

besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten.

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

Das Verfahren ist für den Antragsteller kostenlos; Auslagen (z. B. Rechtsanwaltskosten, Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet. Die Kontaktdaten der Deutschen Bundesbank lauten:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Fax +49 (0)69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Schlichtungsstelle in Textform zu übermitteln. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

- wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
- die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist oder über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde,
- die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde.

Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens sind unter <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle> abrufbar. Dort steht unter anderem auch ein Formular für einen Schlichtungsantrag zum Download bereit.

B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die KfW bietet mit dem KfW-Studienkredit die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an.

Für die Bewilligung der Darlehen (Darlehensbeträge, Zahlungszeitpunkte und Karenzzeit) ist ausschließlich die KfW zuständig.

Mit Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die KfW, dem Darlehensnehmer die vereinbarten Darlehensbeträge unbar bereit zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der Darlehenssumme und zu Zinszahlungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Darlehensvertrages.

Für die Zeit ab Beginn der Rückzahlung an kann zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Zinsfestschreibung für die (Rest-) Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, vereinbart werden. Näheres ist dem Angebot auf Abschluss einer Festzinsvereinbarung, insbesondere dem Abschnitt I. zum Zinssatz und zum Zeitraum der Zinsfestschreibung sowie dem Abschnitt II. zur Höhe der im Festzinszeitraum zu zahlenden Annuitäten zu entnehmen. Sofern Sie eine solche Festzinsvereinbarung schließen und das Darlehen am Ende des Zinsfestschreibungszeitraums noch nicht vollständig zurückgeführt ist, wird die KfW gemäß Abschnitt III. der Festzinsvereinbarung rechtzeitig vor Ablauf der Zinsbindungsfrist auf sie zukommen, um die Verzinsung des verbleibenden Darlehens zu regeln. Die KfW wird die fälligen Zins- und Tilgungsraten zum jeweiligen Zahlungstermin von dem für den Lastschriftinzug benannten Konto einziehen.

Der Gesamtpreis des Darlehens für die Zeit der Festzinsvereinbarung entspricht dem in unserem Festzinsangebot angegebenen effektiven Jahreszins.

Das Darlehen kann von Ihnen - auch in Teilbeträgen - ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den im Online-Kreditportal angebotenen Terminen, mindestens aber zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. vorzeitig zurückgezahlt werden.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.03. oder 30.09. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Die KfW ist berechtigt, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres ist der Ziffer 5.1 der Darlehensvereinbarung zu entnehmen.

Die KfW verwaltet das Darlehenskonto ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung (inklusive Elektronischer Post-Box) im Internet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und die ihm dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zu nutzen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm im Rahmen der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellte Elektronische Post-Box regelmäßig auf neue Mitteilungen hin zu überprüfen.

Die KfW macht Ihnen gegenüber keine Telekommunikationskosten geltend.

Der Darlehensnehmer hat ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten sind der Widerrufsbelehrung am Ende des Angebots auf Abschluss der Festzinsvereinbarung zu entnehmen.

2. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Anbahnung des Darlehensvertrags gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

3. Vertragssprache

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

1. Zustandekommen der Festzinsvereinbarung

Die Festzinsvereinbarung kommt zustande, indem der Darlehensnehmer mittels der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit ein Angebot auf Abschluss einer Festzinsvereinbarung erstellt, dieses nach Unterzeichnung per Post an die KfW sendet und die KfW das Angebot mittels eines Annahmeschreibens gegenüber dem Darlehensnehmer annimmt.